

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18110, 19/18129 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie
im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Peter Boehringer,
Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die erheblichen negativen Auswirkungen der Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) auf das öffentliche Leben und insbesondere die wirtschaftlichen Folgen für viele Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen abzumildern.

Das Artikelgesetz beinhaltet die Änderung bzw. Schaffung folgender gesetzlicher Regelungen:

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz
(COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) |
| Artikel 2 | Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie |
| Artikel 3 | Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung |
| Artikel 4 | Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] |
| Artikel 5 | Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche |
| Artikel 6 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Im Einzelnen beinhaltet der Gesetzentwurf folgende Regelungen:

1. Vertragsrechtliches Moratorium (Artikel 5)

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden zeitlich befristet in Artikel 240 besondere Regelungen eingeführt, welche Schuldner, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, im Ausgangspunkt die Möglichkeit einräumen, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen.

Die Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30. September 2022.

Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge soll nach Artikel 240 § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu vereinbaren. Für eine Übergangszeit werden Darlehensnehmer vor einer Kündigung geschützt, indem die in den Zeiten der Krise fälligen Darlehensforderungen kraft Gesetzes zunächst für drei Monate gestundet werden.

2. Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und flankierende Regelungen (Artikel 1)

Die straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger wird für einen vorübergehenden Zeitraum suspendiert.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten soll dann nicht greifen, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft.

3. Änderungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht (Artikel 2)

Wesentliche Aspekte der vorübergehenden Erleichterungen für die AG, KGaA und SE sind die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann, die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen.

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen, geschaffen.

Im Umwandlungsrecht wird zudem die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern.

4. Hemmung der Unterbrechung strafrechtlicher Hauptverhandlungen (Artikel 3 und 4)

In das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (StPOEG) soll ein auf ein Jahr befristeter zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt werden, der es den Gerichten erlaubt, die

Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn die Hauptverhandlung aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche haushälterischen Folgen die vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote sowie die haftungs- und die anfechtungsrechtlichen Begleitregelungen haben, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen. Gleiches gilt für das vertragsrechtliche Moratorium. Die vorgesehene Anpassung der Unterbrechungsfristen bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen hat keine Haushaltsausgaben zur Folge.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Welche Kosten das vertragsrechtliche Moratorium für die Realwirtschaft und den Finanzsektor verursachen wird, lässt sich derzeit nicht sicher beurteilen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

Weitere Kosten

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen aller im Ausschuss vertretenen Fraktionen für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 25. März 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender und
Berichterstatter

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Johannes Kahrs

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

